

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.86 vom 3. September 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.86

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.86 du 3 septembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.86 del 3 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2025.86 / Bu / sa ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 3. September 2025
Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Gerichtsschreiberin i.V. Angliker
Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und
Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Hatice Karadere, Bahnhofstrasse
88, 5001 Aarau Gesuchs- B._____, geboren am tt.mm.jjjj, von der Türkei gegnerin z.Zt. im
Zentralgefängnis Lenzburg, 5600 Lenzburg Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art.
76 AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Die Gesuchsgegnerin reiste gemäss eigenen
Angaben am 28. August 2018 in die Schweiz ein (Akten des Amtes für Migration und
Integration [MI- act. 9]). Gleichentags stellte sie ein Asylgesuch (MI-act. 4 ff.). Dieses
wurde durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) am 22. April 2020 abgelehnt und
die Gesuchsgegnerin gleichzeitig aus der Schweiz weggewiesen (MI-act. 23 ff.). Die
dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil
D-2682/2020 vom 12. Januar 2023 abgewiesen (MI-act. 45 ff.). Mit Schreiben vom 17.
Januar 2023 setzte das SEM der Gesuchsgegnerin eine Ausreisefrist bis zum 16. Februar
2023 an (MI-act. 70 ff.). In der Folge fand am 26. Januar 2023 ein Ausreisegespräch beim
Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) statt, in welchem sich die
Gesuchs- gegnerin zur Rückkehr und Mithilfe bei der Beschaffung eines Ersatzreise-
dokuments bereit erklärte, sofern in der Türkei kein Verfahren gegen sie laufe (MI-act. 81
ff.). In der Zeit zwischen dem 15. Februar 2023 und dem 12. April 2023 hielt sich die
Gesuchsgegnerin nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft auf (MI- act. 280). Am 19. April
2023 stellte die Gesuchsgegnerin ein Mehrfachasylgesuch, auf welches das SEM am 13.
Juli 2023 nicht eintrat (MI-act. 101 ff., 108 ff.). Dagegen erhob die Gesuchstellerin beim
Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, welches die Beschwerde mit Urteil D-4005/2023
vom

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es die Gesuchsgegnerin aus der
Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist
damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist,
Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder
Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Entscheid vom 22. April
2020 lehnte das SEM das Asylgesuch der Gesuchsgegnerin ab und wies sie aus der Schweiz

weg (MI-act. 23 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12. April 2023 ab (MI-act. 45 ff.). Am 27. Oktober 2023 stellte die Gesuchsgegnerin ein Mehrfachasylgesuch (MI-act. 188 ff.), welches das SEM am 7. März 2025 ablehnte und die Gesuchsgegnerin aus der Schweiz und dem Schengen-Raum wegwies (MI-act. 199 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde durch das Bundesverwaltungsgericht am 14. Mai 2025 mit Urteil D-2373/2025 abgewiesen (MI-act. 219 ff.). Der abgelehnte Asylentscheid mit Wegweisungsverfügung erwuchs am 15. Mai 2025 in Rechtskraft (MI-act. 233). Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden.

E. 3

September 2025, 16.35 Uhr; das Urteil wurde um 17.00 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden. II. 1. Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 EGAR und bei Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.).

- 5 - 2.

E. 3.1

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der

- 6 - Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosser Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchungsgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare

Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Zünd/Bolz/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl. 2024, N. 17 zu Art. 76).

E. 3.2

Die Gesuchsgegnerin war bereits aufgrund der Wegweisungsverfügung des SEM vom 22. April 2020 verpflichtet, die Schweiz bis am 17. Juni 2020 zu verlassen (MI-act. 23 ff.). Auch innerhalb einer neuangesetzten Frist bis zum 16. Februar 2023 reiste die Gesuchsgegnerin nicht aus und hielt sich zudem zwischen dem 15. Februar 2023 und dem 12. April 2023 nicht in der ihr zugewiesenen Unterkunft auf (MI-act. 70, 280). Mehrmals erschien sie nicht zu den Terminen des MIKA (MI-act. 142, 155). Sie gab im Rahmen der Ausreisegespräche stets an, sie sei nicht zur Rückreise in die Türkei bereit (MI-act. 175, 236). Auch anlässlich der heutigen Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das MIKA betreffend Anordnung einer Ausschaffungshaft gab die Gesuchsgegnerin zu Protokoll, sie sei nicht zur Rückkehr in ihr Heimatland bereit (MI-act. 304 f.). Ebenso äusserte sie sich an der heutigen Verhandlung (Protokoll S. 3, act. 27). In der stetigen Weigerung, ihrer Ausreisepflicht nachzukommen, ist ein klares Anzeichen dafür zu erkennen, dass sich die Gesuchsgegnerin der Ausschaffung entziehen will. Aufgrund ihres gesamten bisherigen Verhaltens ist nicht davon auszugehen, dass sie nach einer Entlassung aus der Ausschaffungshaft die Schweiz selbständig in Richtung Türkei verlassen würde. Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und Ziff. 4 AIG erfüllt.

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 3, act. 27).

- 7 -

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für 30 Tage an. Dies ist nicht zu beanstanden.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Die Gesuchsgegnerin macht auch nicht geltend, sie sei nicht hafterstehungsfähig.

E. 7.1

Die Gesuchsgegnerin bringt jedoch vor, sie wolle heiraten und den Entscheid des Ehevorbereitungsverfahrens in der Schweiz abwarten (Protokoll S. 3, act. 27). Die Ausschaffungshaft kann sich gemäss geltender Rechtsprechung bei einer bevorstehenden

Heirat als unverhältnismässig erweisen, wenn sämtliche notwendigen Papiere vorliegen, ein Heiratstermin feststeht und innert kurzer Frist mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu rechnen ist (vgl. Urteile 2C_218/2013 vom 26. März 2013, E. 5.2; 2C_150/2012 vom 14. Februar 2012, E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Aus den Akten geht hervor, dass die Papiere des Bräutigams noch nicht vorliegen und deren Beschaffung gemäss Auskunft des SEM bis zu sechs Monaten dauern könne (MI-act. 297). Die Haft erweist sich demnach in Hinblick auf eine allfällige Heirat nicht als unverhältnismässig. Die Gesuchsgegnerin kann das Ergebnis des Ehevorbereitungsverfahrens in ihrer Heimat abwarten. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

- 8 - IV. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.